



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JÜSTIZ

GZ 55.037/2-I 2/90

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	53 GE/9 Po
Datum:	25. SEP. 1990
28. Sep. 1990 <i>fau</i>	
Verteilt:	

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0* **Telefax** 0222/52 1 52/727

Fernschreiber 131264 jusmi a **Teletex** 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

St. Jeunisbyn

Betrifft: Entwurf des Bundesministers für Gesundheit und
öffentlicher Dienst eines Pflegeheimgesetzes.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Be-
ziehung auf die Entschließung des Nationalrates 25 Aus-
fertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten
Gestzesentwurf zu übersenden.

19. September 1990
Für den Bundesminister:

R e i n d l

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JÜSTIZ

GZ 55.037/2-I 2/90

An das
Bundeskanzleramt
W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0*	Telefax 0222/52 1 52/727
Fernschreiber 131264 jusmi a	Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe	(DW)
--------	------

**Betrifft: Entwurf eines Pflegeheimgesetzes,
Allgemeines Begutachtungsverfahren.**

zu GZ 61.605/6-VI/C/16/90

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 7.8.1990 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf in folgender Weise Stellung zu nehmen:

Zum Art. I § 13 Abs. 2

Um eine möglichst weitgehende persönliche Freiheit der Heimbewohner zu sichern, sollte das Land wohl verpflichtet (und nicht nur ermächtigt) werden, zumindest die Möglichkeit der regelmäßigen ärztlichen Kontrolle durch einen freigewählten Arzt vorzusehen.

- 2 -

Zum Art. II

1. Die Formulierung "über das für ... vereinbarte Entgelt hinaus" läßt Zweifel, ob es zulässig sein soll, einen Vermögensvorteil als Entgelt für andere als die hier angeführten Leistungen zu verlangen. Wäre dies zulässig, - die Erläuterungen sagen zu dieser Frage nichts -, so bestünde die Gefahr, daß versucht wird, die Entgegennahme solcher Vorteile als Entgelt für zusätzliche - oft aufgedrängte und nicht sinnvolle - Leistungen zu legalisieren.

Andererseits mag durchaus ein tatsächliches Bedürfnis von Heimbewohner vorliegen, sich durch - formlose - Vereinbarung zusätzliche Leistungen (über die hier angeführten) gegen Entgelt zu verschaffen. Hier wäre vielleicht zu unterscheiden: Der Träger des Pflegeheims sollte wohl solche zusätzlichen Leistungen und ein Entgelt hiefür vereinbaren dürfen; um zu vermeiden, daß (private) Heimträger dies zum Aufdrängen zusätzlicher Leistungen mißbrauchen, könnte das auf Leistungen eingeschränkt werden, die in der Heimordnung vorgesehen sind, sodaß die Behörde eine Kontrolle hierüber hat. Den Beschäftigten hingegen sollten auch solche Vereinbarungen verboten sein; eine Ausnahme wäre allenfalls denkbar für zusätzliche ärztliche Hilfeleistung des mit der ärztlichen Aufsicht betrauten Arztes.

Schließlich sollte dem Träger eines Pflegeheimes - dies könnte ja eine auf Spenden angewiesene wohltätige juristische Person sein - nicht verboten werden, Spenden entgegen zu nehmen. Im ersten Satz sollte daher an geeigneter Stelle eine Einschränkung eingefügt werden, daß die Zuwendung für die Pflege einer bestimmten Person gemeint ist.

2. Ob die Form des Notariatsaktes ein geeignetes Kriterium zur Abgrenzung zulässiger von unzulässigen Vermögensvorteilen ist, ist sehr zu bezweifeln.

Einerseits ist - wie eben dargelegt - eine Reihe von Vereinbarungen mit der Zusage derartiger zusätzlicher Ver-

- 3 -

mögenvorteile denkbar, die durchaus sachgerecht sind, bei denen aber die Einhaltung dieser Form praktisch ausgeschlossen oder zumindest sehr unzweckmäßig wäre.

Andererseits sollte eine an sich mit Recht verpönte Zuwendung nicht durch die bloße Erfüllung einer bestimmten Form legalisiert werden. Die wohl schon vorhandene und sich vermutlich noch erweiternde Schere zwischen einer großen Nachfrage nach Pflegeheimplätzen und einem dahinter zurückbleibenden Angebot könnte durchaus bewirken, daß Personen, die einen Pflegeheimplatz zu erlangen beabsichtigen, auch die Hürde des Notariatsaktes nehmen, um sich durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen an den Träger eines Pflegeheims einen Platz zu sichern. Da eine solche Vereinbarung in Form des Notariatsaktes zulässig wäre, hätte der Notar auch keine Handhabe, derartigen unerwünschtem Vorgehen entgegenzuwirken.

3. Die Sanktion des Abs. 2 dürfte kaum wirksam sein. Weder Heiminsassen noch - schon mangels Kenntnis - deren Rechtsnachfolger dürften solche Rückforderungsansprüche in nennenswerter Anzahl geltend machen. Es wäre daher zu überlegen, Verstöße gegen Abs. 1 auch im Art. I zu erwähnen, etwa als Grund für die Zurücknahme einer Bewilligung nach § 22 oder als Straftatbestand nach § 26.

Schließlich wird zur Erwägung gestellt, durch eine ausdrückliche Regelung sicherzustellen, daß nur ein angemessenes Entgelt wirksam vereinbart werden kann. Angesichts des erwähnten Nachfrageüberhangs sowie der vielfach zu beobachtenden Unselbständigkeit und Abhängigkeit von Heimbewohnern ist es durchaus denkbar, daß in Heimaufnahmeverträgen oder in späteren Änderungen solcher Verträge ein unangemessen hohes Entgelt durchgesetzt wird. Dem könnte dadurch entgegengewirkt werden, daß die Höhe des Entgelts im Art. I zum Gegenstand der behördlichen Aussicht gemacht wird - etwa durch die Aufnahme in die

- 4 -

Heimordnung - und Entgeltvereinbarungen, soweit sie über dieses vorweg festgelegte Entgelt hinausgehen, der Sanktion des Art. II Abs. 2 unterworfen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

19. September 1990

Für den Bundesminister:

R e i n d l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


